

Haushaltssatzung des Zollernalbkreises für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 4.5.2009 (GBl. S.185, 190) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert am 4.5.2009 (GBl. S. 185) hat der Kreistag am 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je		174.283.610 Euro
davon im Verwaltungshaushalt	163.841.120 Euro	
im Vermögenshaushalt	10.442.490 Euro	
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		2.794.990 Euro
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		15.220.000 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt:

für die Kreiskasse auf 30.000.000 Euro

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gemäß § 49 LKrO in Verbindung mit § 35 FAG auf

28,75 v. H.

der für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzten Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Ausgefertigt, Balingen, den 12.12.2011

Pauli MdL, Landrat